

sind, die in § 20 Abs. 2 FGB festgelegte Beschränkung zur Geltendmachung rückständigen Unterhalts (ein Jahr) nach § 46 Abs. 1 FGB nicht gilt. Die Verjährungsfrist beträgt nach § 108 FGB vielmehr vier Jahre. Nun könnte allerdings die Meinung vertreten werden, daß von einer Verletzung der Zahlungspflicht i. S. des § 21 Abs. 2 FGB erst dann gesprochen werden kann, wenn ein bestimmter Mann als Vater festgestellt worden ist, der Dritte also bewußt für einen bereits bekannten Schuldner eintritt. Diese Ansicht ist jedoch mit der gesetzlichen Gestaltung des Vater-Kind-Verhältnisses nicht zu vereinbaren und hätte die Konsequenz, daß derjenige schlechtergestellt wäre, der vor der Vaterschaftsfeststellung an das Kind leistet, als derjenige, der dies zu einem Zeitpunkt tut, da das Kind bereits in der Lage ist, Unterhaltsansprüche gegen seinen Vater durchzusetzen.

Die Zahlungspflicht des Vaters beruht auf dem Verwandtschaftsverhältnis und folgt aus diesem kraft Gesetzes (§ 46 Abs. 1 FGB). Die Anerkennung oder die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft haben nur eine sanktionierende, konkretisierende Wirkung, indem sie die Verwandtschaftsbeziehung bindend mit der Wirkung feststellen, daß für die Dauer ihrer Wirksamkeit kein anderer Mann als Vater festgestellt werden kann (§ 58 FGB). Die unterhaltsrechtlichen Beziehungen sind Ausfluß der Verwandtschaftsbeziehung.

Es wird kein „Zahlvaterschaftsverhältnis“ mit konstitutiver Wirkung geschaffen. Deshalb liegt unabhängig davon, ob der Vater bereits durch Anerkennung oder Feststellung von seiner Verbindlichkeit Kenntnis hatte oder nicht, eine Nichterfüllung der Zahlungspflicht vor, wenn das Kind die ihm ab Geburt zustehenden Beträge nicht erhält. Demzufolge gehen auch die Unterhaltsansprüche auf Dritte über, die statt des auf Grund der Verwandtschaft verpflichteten, später festgestellten Vaters an das Kind nachweisbar Geldleistungen erbracht haben⁶. Soweit der Dritte für den Zahlungspflichtigen durch die Zuwendung von Naturalien eingetreten ist, müßte es sich um Leistungen handeln, die über die Aufwendungen im mütterlichen Haushalt hinausgehen und Unterhaltscharakter haben. Sie wären auf ihren Geldwert umzurechnen.

Haben Dritte mehr geleistet, als der Vater auf Grund seiner Leistungsfähigkeit schuldet, so können sie nur im Umfang seiner Verpflichtung Ersatz verlangen. Haben sie weniger gezahlt, so bleibt dem Kind der Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen erhaltener und vom Kindesvater geschuldeter Leistung⁷. Damit sorgt das Gesetz dafür, daß das Kind den ihm zustehenden Unterhalt bekommt und daß derjenige, der an Stelle des eigentlich Verpflichteten für den Bedürftigen aufkommt, einen Entschädigungsanspruch erhält, und zwar einen solchen familienrechtlicher Art, der die Anwendung zivilrechtlicher Regeln (Geschäftsführung ohne Auftrag, Bereicherungs-, Schadenersatzrecht) grundsätzlich ausschließt.

Auf einen in der Praxis sicherlich oft auftretenden Fall für die Anwendung des § 21 Abs. 2 FGB im Vaterschafts- und Unterhaltsprozeß verweist Ziff. 4 des Be-

0 Auf einen solchen gesetzlichen Forderungsübergang sind gern. § 412 BGB die Bestimmungen über die Abtretung entsprechend anwendbar. Diese zivilrechtlichen Grundsätze sind mangels besonderer Regelung solcher allgemeinen Rechtsformen auf familienrechtliche Beziehungen ebenso weiter anwendbar wie die Bestimmungen über Willenserklärung, Willensmängel, Handlungsfähigkeit usw. Demzufolge gilt auch § 407 Abs. 2 BGB. Leistet der Kindesvater nach gesetzlichem Forderungsübergang an das Kind, so wird er von der Verpflichtung gegenüber dem Dritten frei; wird er trotz eingetretenen Forderungsübergangs zur Leistung an das Kind verurteilt, so muß der Dritte die Entscheidung gegen sich gelten lassen, wenn nicht der Zahlungspflichtige den Forderungsübergang kannte. Der Dritte muß deshalb im eigenen Interesse den Kindesvater informieren, wenn er den Regreß beabsichtigt.

7 So auch Eberhardt, „Über den Unterhalt bei bestehender Ehe“, - Der Schöffe 1966 Heft 2, S. 36 ff. (38).

Schlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 18. Mai 1966 zur einheitlichen Anwendung der zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Familiensachen an das Familiengesetzbuch erlassenen Verordnung vom 17. Februar 1966 (NJ 1966 S. 411). Dort wird ausgeführt, daß derjenige, der als zunächst Verklagter auf Grund einer einstweiligen Anordnung vorübergehend Zahlungen an das Kind leistete, Erstattungsansprüche auf Grund des gesetzlichen Forderungsübergangs gegen denjenigen hat, der später tatsächlich als Vater festgestellt wird. Daraus folgt zugleich, daß dem Kind im Umfang der vom Dritten erhaltenen Leistungen der Unterhalt nicht nochmals gegen den festgestellten Vater zugebilligt werden kann.

Auch der Fall der Vaterschaftsfeststellung nach erfolgreicher Anfechtung der Vaterschaft bietet jetzt keine Schwierigkeiten mehr. Zweifelhaft könnte hierbei nur sein, ob der Ehemann der Mutter, wenn er (nach Trennung oder Scheidung) echte Unterhaltsleistungen erbracht hat, „für den Zahlungspflichtigen“ eintritt, weil er bis zur Rechtskraft des Urteils im Anfechtungsprozeß aus eigener Verpflichtung leistet (§§ 63 Abs. 3, 19 FGB). Das Gesetz läßt jedoch den Anspruch auch auf diejenigen übergehen, die selbst „unterhaltspflichtig“ sind. Das Kind kann demnach den vom Ehemann der Mutter über die Versorgung im mütterlichen Haushalt hinaus erhaltenen Unterhalt nicht nochmals vom festgestellten Vater verlangen; der Anspruch ist auf jenen übergegangen, und er hat einen Regreßanspruch gegen den Zahlungspflichtigen ab Geburt des Kindes.

Im Unterschied zur bisherigen Praxis muß deshalb nunmehr im Unterhaltsverfahren nach Feststellung der Vaterschaft geprüft werden, in welchem Umfang das Kind von Dritten echte Unterhaltsleistungen tatsächlich erhalten hat. Bestand darüber ein Schuldtitel, so wird er — soweit die Ansprüche daraus nicht realisiert sind — wirkungslos; eine einstweilige Anordnung ist aufzuheben. Einer späteren Vollstreckung kann der Schuldner erforderlichenfalls im Wege der Völlstreckungsklage (§ 767 ZPO) unter Berufung auf die zwischenzeitliche Feststellung der Vaterschaft und Inanspruchnahme des primär Verpflichteten widersprechen. Entsprechendes gilt auch dann, wenn in einem Verfahren nach §§ 59, 60 FGB die Feststellung der Vaterschaft eines Mannes aufgehoben und ein anderer als Vater festgestellt wird.

Zahlt ein Dritter für den Vater, der trotz rechtswirksamer Verpflichtung nicht leistet, so geht der Anspruch des Kindes ebenfalls auf den Dritten über. Vollstreckt in diesem Falle das Kind auch wegen der vom Dritten bereits erhaltenen Beträge gegen den festgestellten Vater, so hat dieser den Einwand der Unzulässigkeit (§ 767 ZPO), soweit das Kind durch nachträglichen Forderungsübergang nicht mehr Unterhaltsgläubiger ist.

Die Forderung des Dritten gegen den Vater des Kindes hat infolge des Wechsels in der Person des Gläubigers nicht mehr den Charakter eines Unterhaltsanspruchs mit der ihm eigenen Vorzugsstellung (z. B. §§ 6, 7 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 APfVO). Es handelt sich vielmehr um eine — familienrechtliche — Regreßforderung. Das ergibt sich aus der veränderten Zweckbestimmung des Anspruchs nach dem Übergang; Er dient nicht mehr der dringlichen Befriedigung unmittelbarer Lebensbedürfnisse, sondern dem Ersatz verauslagter Geldbeträge.

Eine ausdrückliche oder schlüssige rechtsgeschäftliche Rückübertragung der Regreßforderung auf das Kind ist nicht ausgeschlossen und immer zu prüfen, wenn das Kind trotz Zahlung Dritter den vollen Unterhalt gegen den Vater einklagt.